



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 33 vom 16. März 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und dem Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg

Vom 26. Januar 2022

Das Präsidium der Universität hat am 14. Februar 2022 auf Grund von § 108 Absatz 1 des hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 26. Januar 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „European and European Legal Studies (LL.M./ M.A.)“ genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademische Grade

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und dem Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg angebotenen Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ (im Folgenden: „Studiengang“).

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 17 ff. verleiht der Gemeinsame Ausschuss den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Laws (LL.M.)“, welcher ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss ist.

(3) Der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ wird den Studierenden verliehen, die über einen ersten rechtswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen und überwiegend juristische Inhalte studieren.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend ist das Studienziel des interdisziplinären anwendungsorientierten Studiengangs, hochqualifizierte Absolvierte insbesondere eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinären und internationalen Studiengangs praxisnah auf den Gebieten des Rechts, der Ökonomie und der Politik der Europäischen Integration auszubilden. Die Absolvierten des Studiengangs sind damit gezielt darauf vorbereitet, in einem international ausgerichteten Berufsfeld in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern tätig zu werden.

(2) Die Absolvierten können anhand der erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikation, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Rechtsordnung der EU und der Mitgliedstaaten beurteilen. Die Absolvierten besitzen die Fähigkeit, die ökonomischen Implikationen und Wirkungen verschiedener Formen der Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der EU und zwischen der EU und Drittstaaten zu beurteilen und gegenüber Dritten klar strukturiert zu vermitteln. Sie sind fähig, Politikgestaltungsprozesse im Mehrebenensystem der EU in ihren Interdependenzen und ihren politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezügen zu verstehen und können sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig erschließen. Außerdem besitzen sie die Fähigkeit, den Zielkonflikt zwischen einer zentralisierten Aufgabenwahrnehmung auf EU-Ebene und der Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten sowie der nachgeordneten Gebietskörperschaften zu erkennen und für konkrete Anwendungsbeispiele Lösungen begründet zu entwickeln. Die Absolvierten sind fähig, ihre erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in der Praxis einzusetzen und zu reflektieren und können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen, unvertrauten Situationen anwenden. Die Absolvierten sind fähig, in einem interkulturellen Umfeld eigenverantwortlich und im Team selbständig wissenschaftlich und interdisziplinär auf

dem Gebiet der Europäischen Integration zu arbeiten und können ihre erarbeiteten Argumente und Schlussfolgerungen mit Hilfe von Präsentationsmedien präsentieren.

(3) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(4) Durch die bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, der methodischen Kompetenzen und der fachsprachlichen Qualifikationen zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen der in Absatz 1 beschriebenen Studienziele unter Einbeziehung der Grundlagen des Rechts erreicht zu haben.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) An der wissenschaftlichen Durchführung des Studiengangs sind die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg beteiligt. Federführend ist die Fakultät für Rechtswissenschaft.

(2) Die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg.

(3) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Nach Delegation durch die Dekanate (gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2) die Einrichtung eines Zulassung- und Prüfungsausschuss (§ 4);
- b) Organisation des Lehrbetriebs für den Studiengang;
- c) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- d) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
- e) Bestellung einer Studiengangsleiterin bzw. eines Studiengangsleiters
- f) nach Delegation durch die Dekanate die Verleihung des akademischen Grades.

(4) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter;
- b) eine Professorin bzw. ein Professor aus der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;
- c) zwei Mitglieder des Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg;
- d) ein Mitglied des akademischen Personals;
- e) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs; die Wahl dieses Mitglieds erfolgt durch die Studiengangsteilnehmerinnen und Studiengangsteilnehmer und ist keine notwendige Voraussetzung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg können an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Absatz 4 a) bis e) wird jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt bei

- a) der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach Absatz 4 a) auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses durch die jeweilige Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1;
- b) den Mitgliedern und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach Absatz 4 b) durch ihre jeweiligen Fakultäten;
- c) den Mitgliedern und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern nach Absatz 4 c) durch das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg;
- d) dem Mitglied und seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter nach Absatz 4 d) auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses durch die jeweilige Fakultät.

(6) Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter ist kraft Amtes dauerhaft Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 b), c) und d) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 4 e) beträgt ein Jahr. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach Absatz 4 b), c) und d) sollen aus dem Kreis der Personen ausgewählt werden, die am Studiengang mitwirken oder mitwirken werden.

(7) Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 4 a) bis e) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(8) Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder übertragen und in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung seiner Aufgaben treffen. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschuss werden durch die Dekanate eingesetzt. Die Dekanate können die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf den Gemeinsamen Ausschuss übertragen.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) Der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses;
- b) zwei weiteren professoralen Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied einer anderen am Studiengang beteiligten Fakultät angehört, als die bzw. der Vorsitzende;
- c) einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals;
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

Zusätzlich kann die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Seine Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(9) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann der Studiengangskordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
- a) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule vornehmlich in den Bereichen Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann
- und
- b) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzt. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache müssen durch den TOEFL mindestens mit dem Gesamtergebnis von 100 (iBT, test date score), das IELTS mindestens mit dem Gesamtergebnis 7.0 oder durch einen Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang nachgewiesen werden. Die Prüfung sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Gleichwertige Nachweise können im Einzelfall mit besonderer Begründung akzeptiert werden. Bewerberinnen und Bewerber, welche Englisch als Muttersprache sprechen, sind von dieser Voraussetzung ausgenommen.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als die nach Absatz 1 lit. a geforderten Leistungspunkte erworben, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. a vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie bzw. er
- a) auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften promoviert hat, oder
 - b) besondere berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften im Umfang von mindestens einem Jahr hat, nachweisbar auch durch Praktika oder Referendariat, oder
 - c) weitere zusätzliche Studienleistungen erbracht hat, oder
 - d) wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur Europäischen Integration veröffentlicht oder entsprechende Vorträge gehalten hat.

Es können bis zu 60 LP im Rahmen des vergleichbaren Qualifikationsniveaus anerkannt werden.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Die Bewerbungsfrist wird durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- a) Tabellarischer Lebenslauf;
 - b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
 - c) Hochschulabschlusszeugnis;

- d) gegebenenfalls Nachweis äquivalent anzuerkennender überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs zum Ausgleich von fehlenden LP (vgl. § 5 Absatz 2);
- e) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 b);
- f) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen;
- g) ein Empfehlungsschreiben von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Person, welches Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung gibt;
- h) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
- i) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

(3) Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die erforderlichen Schreiben sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Dokumenten ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen. In Ausnahmefällen können Originaldokumente auch ohne Übersetzung als ausreichend angesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Bearbeitung ohne Übersetzung möglich ist. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann zusätzliche Anforderungen zum Nachweis der Echtheit vorgelegter Urkunden festlegen.

§ 7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Stimmberechtigt ist das Mitglied bzw. sind die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit Prüferqualifikation für den Studiengang. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 240 LP bzw. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zusätzlichen überdurchschnittlichen Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
- b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften (z.B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Vertiefungspraktika);
- c) „Letter of Motivation“ (schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl).

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 60%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 20 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfänger im Rahmen von Einführungsveranstaltungen statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit nach § 9 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, welche nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 9

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studiengangs sind rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftliche Fragestellungen der Europäischen Integration.

(2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (zwei Semester).

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinsame Ausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modul Inhalte modifizieren.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(5) Der Studiengang kann nur in Vollzeit studiert werden.

§ 10

Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in LP ausgewiesen. Dabei entspricht 1 LP einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 LP. Der Erwerb von LP ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang gliedert sich in einen Grundlagenbereich und zwei Schwerpunktbereiche (Wahlschwerpunkte I „Internationale Beziehungen der EU“ und II „Europäisches Wirtschaftsrecht“), von denen die Studierenden einen absolvieren müssen, sowie die Masterarbeit:

Grundlagenbereich

Modul E	„Einführungsmodul: Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen“	2 LP	WiSe
Modul G1	„Die EU als Rechtsgemeinschaft“	8 LP	WiSe
Modul G2	„Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft“	8 LP	WiSe
Modul G3	„Die EU als politische Gemeinschaft“	8 LP	WiSe
Modul G4	„Völkerrecht und Internationale Organisationen“	4 LP	WiSe

Wahlschwerpunkt I „Internationale Beziehungen der EU“

Modul S1	„Rechtliche Außenbeziehungen der EU“	6 LP	SoSe
Modul S2	„Wirtschaftliche Außenbeziehungen der EU“	4 LP	SoSe
Modul S3	„Politische Außenbeziehungen der EU“	5 LP	SoSe

Wahlschwerpunkt II „Europäisches Wirtschaftsrecht“

Modul S4	„Arbeiten und Wirtschaften in entgrenzten Räumen“	4 LP	SoSe
Modul S5	„Fairer Wettbewerb und sichere Investitionen“	5 LP	SoSe
Modul S6	„Unternehmensorganisation und grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten“	6 LP	SoSe

Abschlussmodul

Modul MT	„Masterarbeit“	15 LP	SoSe
Gesamt		60 LP	

(4) Zahl, Umfang und Inhalte der Module, Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen, die Form sowie der Umfang der Modulprüfungen sind im Anhang geregelt.

§ 11**Lehrveranstaltungsarten**

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
- b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
- c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
- d) Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache, sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltung abgehalten. Zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens werden sie durch Exkursionen ergänzt.

(3) Alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind anwesenheitspflichtig. In dem einjährigen, kompakten Studiengang können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. In den Lehrveranstaltungen wird tiefgehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden geschärft werden, sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. Der intellektuelle und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden ist essentiell zum Erreichen des Lernerfolgs, da so Kompetenzen erworben werden, welche nicht nachlesbar oder auf andere Art erwerb-

bar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer anderen Universität, einer gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an sonstigen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach Absatz 1 bis 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

§ 13

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglied der Universität sind. Diese Kompetenz kann der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschuss übertragen werden.

§ 15

Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung) oder setzt das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Der erste Prüfungsversuch soll wahrgenommen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung wird als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in

der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die LP eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsformen erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Studierenden und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Kandidatin bzw. der Kandidat den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 120, höchstens 300 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft oder die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt mindestens 2, höchstens 4 Wochen und umfasst mindestens 2.500 und höchstens 15.000 Wörter.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Reflektionspapier zur Masterarbeit

Ein Reflektionspapier soll den Arbeitsprozess und die Betreuung der Masterarbeit kritisch reflektieren. Das Papier soll einen Umfang von 2.000 bis 2.500 Wörtern haben und muss 6 Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Das Reflektionspapier ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch elektronisch bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Insbesondere sollen folgende Aspekte enthalten sein:

1. Erwartungen
2. Beschreibung der Betreuung
3. Persönliche Erfahrung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der Erarbeitung des Themas, der Struktur und der Leitfrage der Masterarbeit
4. Persönliche Lernergebnisse
5. Voraussichtliche Struktur der Masterarbeit
6. Abstract

f) Open-Book-Prüfung

Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren und Take Home Exams sowie mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.

g) Take Home Exam

Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 120 Minuten, höchstens 300 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, die Anzahl, der Umfang und die Dauer der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen. § 17 Absatz 2 Satz 5 bleibt davon unberührt.

(7) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkont-

rollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(8) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(9) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 8 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(10) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

(11) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 8 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 8 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(12) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 8 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.

§ 17

Masterarbeit

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Studiengangs nachgewiesen werden. Die disziplinäre Ausrichtung (rechts-, wirtschafts-, politikwissenschaftlich oder interdisziplinär) bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wahlschwerpunktes der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers und nach Zustimmung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine bzw. einen der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. der Betreuer aufnehmen.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 LP. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt studienbegleitend. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ausgabe des Themas und beträgt vier Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist fristgerecht in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg sowie die postalische Zusendung sind fristwährend. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen und der bzw. die Studierende können bilateral vereinbaren, dass die Gutachter bzw. Gutachterinnen jeweils eine weitere schriftliche Ausfertigung der Masterarbeit erhalten. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 21 Absatz 2).

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass

dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 21 Absatz 1.

(7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

- a) sie bzw. er die Arbeit selbstverständlich verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
- b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- d) die eingereichte schriftliche Fassung der digitalen Fassung entspricht.

§ 18

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 14) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Mindestens einer der Begutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und vier Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 20. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 20 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 20 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Das Reflektionspapier geht mit 15% in die Gesamtnote des Moduls „Masterarbeit“ ein.

(4) Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 15 LP vergeben.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung sowie die zweite Wiederholungsprüfung für Veranstaltungen des ersten Semesters finden im laufenden Studienjahr statt. Im Übrigen finden die zweiten Wiederholungsprüfungen im Programm des darauf folgenden Studienjahres statt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist eine zweite Wiederholung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Hamburg nicht innerhalb von 4 Semestern erbracht worden sind. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung,
2 =	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 =	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
4 =	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Modulnote als ein mittels LP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Anteile an der Modulprüfung. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß den LP gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt	
Bis einschließlich 1,50	sehr gut
Von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
Von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
Von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

Bei hervorragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(8) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ ausgewiesen werden.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während

des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem bzw. der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Eine Studierende bzw. ein Studierender, welche bzw. welcher den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann die bzw. der Studierende eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 24

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Laws (LL.M.)“ mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(5) Den Abschlussdokumenten wird eine englische Übersetzung beigelegt.

§ 25

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2022/2023 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 16. März 2022
Universität Hamburg

Modul E	
Modulname	Einführungsmodul: Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte	Das Einführungsmodul des Masterstudiengangs zielt darauf ab, die Studierenden mit Fähigkeiten der Durchführung von juristischer Recherche auszustatten, relevante Rechtsquellen zu identifizieren und zu analysieren sowie Schreib- und Methodenkompetenzen zu entwickeln bzw. zu stärken. Zusätzlich wird es eine Einführung in die verschiedenen Rechtstraditionen geben, bei der die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen des Common Law und des Zivilrechts sowie deren Gemeinsamkeiten erläutert werden.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Korrekte Anwendung der wichtigsten juristischen Recherchemethoden b) Verständnis über die Unterschiede zwischen privatem und öffentlichem Recht c) Vertrautheit mit den europäischen Rechtstraditionen im öffentlichen und privaten Recht <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fachliches und methodisches Grundlagenwissen über rechtswissenschaftliches Arbeiten sowie deren kritische Reflexion b) Methoden der Datenerhebung und die Verwendung von Zitierregeln in der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaft c) Transferkompetenz zur Anwendung des erworbenen Wissens in den folgenden Lehrveranstaltungen
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (20 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Studienleistung (Multiple-Choice-Test)
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	2 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 20 h Selbststudium: 27 h Prüfungsvorbereitung: 13 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	1/0,5/0,5

Modul G1	
Modulname	Die EU als Rechtsgemeinschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls sind die institutionell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Prinzipien und Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, wie sie sich aus den Gründungsverträgen und anderem Primärrecht, insbesondere den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und den Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Rechtshandlungen der Gemeinschaftsorgane und sonstigen Akten des Sekundärrechts sowie aus der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des EuGH ergeben, sowie das Verhältnis von EU-Recht und Völkerrecht.</p> <p>Weiterhin Inhalt dieses Moduls sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen der EU und des europäischen Integrationsprozesses unter besonderer Berücksichtigung der institutionell-rechtlichen Aspekte (Verhältnis Gemeinschaftsrecht/nationales Recht, Organe, Demokratie, Transparenz, Rechtsstaatlichkeit, Föderalismus, Unionsbürgerschaft, Vollzug des Gemeinschaftsrechts, Rechtsschutz, u.a.).</p> <p>Unter Beschränkung auf die Grundzüge werden im Einzelnen behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Europäischer Föderalismus b) Europäische Mehr-Ebenen-Verfassung c) Supranationalität als Verfassungsprinzip und Merkmal des Gemeinschaftsrechts d) Organe der Gemeinschaft und deren Kompetenzen e) Rechtsetzung, Vertragsüberwachung und Vollzug des Gemeinschaftsrechts f) Rechtsstaatsprinzipien und gerichtlicher Rechtsschutz g) Europäische Integration als Verfassungsprozess h) Rechtswissenschaftliche Erklärungsansätze der Integration i) Das Demokratieproblem der europäischen Integration j) Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft k) Unionsbürgerschaft und Menschenrechte l) Wirtschaftliche Freiheiten des EG-Vertrages m) Wettbewerbsrecht n) Menschenrechte

Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertiefte Kenntnisse der verfassungsrechtlichen Grundlagen der EU im Mehr-Ebenen-System b) Vertiefte Kenntnisse der zentralen Verfassungsprinzipien der EU (insbesondere Demokratie, Föderalismus und Rechtsstaatlichkeit) und Erwerb der Fähigkeit, sich kritisch mit Problemen ihrer Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene auseinander zu setzen und in forschungs- oder anwendungsorientierten Projekten umzusetzen c) Erwerb vertiefter Kenntnisse über das Entstehungsverfahren und die Inhalte der Reformverträge der Gemeinschaft d) Erwerb der für ein vertieftes Verständnis der europäischen Integration erforderlichen Grundkenntnisse über den Inhalt und die Funktion des Gemeinschaftsrechts für die EU als Rechtsgemeinschaft e) Verständnis der Besonderheiten des supranationalen Rechts im verfassungsrechtlichen Mehr-Ebenen-System der EU f) Verständnis des Verhältnisses von EU-Recht und Völkerrecht <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Rechtsordnung der EU beurteilen zu können b) Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (80 LVS) und Seminar mit begleitenden Fallstudien (16 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur, Take Home Exam oder elektronische Klausur (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann und Hausarbeit (3 Wochen, 4000-7000 Wörter)
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	8 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 96 h Selbststudium: 104 h Prüfungsvorbereitung: 52 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	8/0/0

Modul G2	
Modulname	Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls sind die ökonomischen Vorteile einer Ländergrenzen überschreitenden Arbeitsteilung. Darauf aufbauend wird die europäische Integration in Form des gemeinsamen Binnenmarktes sowie der Wirtschafts- und Währungsunion dahingehend betrachtet, inwieweit sie diese Vorteile erschließt und welche wirtschaftspolitischen Implikationen sie mit sich bringt. Ferner werden die (wirtschafts-)politischen Handlungsoptionen behandelt, die für die EU gegenüber anderen Wirtschaftsräumen sowie im Inneren bestehen, um sich erfolgreich im Standortwettbewerb zu behaupten und den Wohlstand ihrer Bürger zu steigern.</p> <p>Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Theorie der internationalen Arbeitsteilung b) Theorie der Integration und der Protektion c) Typologie der Integrationsformen, Freihandelszone, Zollunion etc. d) Theorie und Politik des gemeinsamen Binnenmarktes e) Theorie und Politik der Wirtschafts- und Währungsunion f) Theorie und Politik der Kohäsion g) Ökonomische Aspekte der Erweiterung und Vertiefung der EU h) Ursachen und Wirkungen der Globalisierung i) Theoretische Grundlagen des System- und Standortwettbewerbs j) Die EU und andere Wirtschaftsblöcke (NAFTA, MERCOSUR, Japan, China, Indien) k) Die EU in internationalen Organisationen (WTO, IWF, Weltbank, UN)

Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnis der wirtschaftspolitischen Handlungsspielräume und –zwänge für die EU und die Mitgliedsstaaten, die bestehen, um einen hohen Beschäftigungsstand, wirtschaftliches Wachstum und Geldwertstabilität im gemeinsamen Wirtschaftsraum sicherzustellen b) Erwerb des erforderlichen Gesamtüberblicks über die europäische Integration aus wirtschaftstheoretischer Perspektive c) Theoretische und empirische Kenntnisse des Globalisierungsprozesses und damit verbundenen Standortwettbewerbs zwischen der EU und anderen Wirtschaftsräumen der Welt <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb der Fähigkeit, die europäische Integration als einen Prozess zu begreifen, der durch eine tiefe Integration der Produkt- und Faktormärkte den Bürgern in den Mitgliedsstaaten weitreichende ökonomische Vorteile erschließt b) Erwerb der Fähigkeit, den Zusammenhang zwischen Integration der Märkte und ökonomischen Aufholprozessen sowie das Spannungsverhältnis zwischen Erweiterung der EU um neue Mitgliedsländer und einer weiteren Harmonisierung und Zentralisierung von wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen in der EU beurteilen zu können c) Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (96 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur oder Take Home Exam (240 – 300 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	8 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 96 h Selbststudium: 104 h Prüfungsvorbereitung: 52 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	0/8/0

Modul G3	
Modulname	Die EU als politische Gemeinschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte	<p>Ausgangspunkt dieses Moduls sind die historischen und ideengeschichtlichen Grundlagen der europäischen Integration. Zunächst werden Entwicklungsetappen des europäischen Integrationsprozesses von der Phase nach dem II. Weltkrieg bis in die Gegenwart reflektiert. Neben den Institutionen einschließlich des institutionellen Wandels werden dabei Prozesse, Arenen und zentrale Akteure in den Blick genommen. Historisch informiert werden aktuelle politische Entwicklungen anhand theoriegeleiteter Politikfeldanalysen kritisch untersucht. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Dialektik von Integration und Desintegration, die als Motor, aber zugleich auch als Krisensymptom des Integrationsprozesses verstanden werden kann. Dies wird insbesondere auch anhand von legitimatorischen Herausforderungen im Kontext der Demokratie und der Demokratisierung/Entdemokratisierung sowohl auf Ebene der EU wie auch der Mitgliedstaaten analysiert. Schließlich werden auch äußere Prozesse (z. B. Renationalisierung, Multilateralismusskepsis, Interregionalismus, Multipolarität) daraufhin befragt, wie diese die Europäische Union in ihrem Handeln und in der Konzeption ihres Integrationsmodells beeinflussen.</p> <p>Im Einzelnen werden behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Politische Ideengeschichte der Integration seit Beginn der Neuzeit b) Aufbauphase der Europäischen Gemeinschaft c) Die Etappen im europäischen Integrationsprozess d) Aufbau, Funktionsweise und Entscheidungsprozesse der europäischen Institutionen e) Theorieklassiker und neuere Analysekonzepte der europäischen Integrationsforschung f) Föderalismus vs. Funktionalismus, Neofunktionalismus vs. (Liberaler) Intergouvernementalismus g) Supranationalismus und dialektischer Funktionalismus h) Historischer und rationaler Institutionalismus i) Konstruktivismus, Poststrukturalismus und Postmodernismus j) Postfunktionalismus und differenzierte Integration k) Integration through Law l) Regieren im europäischen Mehr-Ebenen-System m) EU Politiken (Politikfeldanalyse) n) Globalisierungsursachen, -effekte und (globale) Governance-Schemata o) Grundlagen des globalen System- und Standortwettbewerbs p) Die EU in internationalen Organisationen (WTO, IWF, Weltbank, UN)

Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erwerb der für ein vertieftes Verständnis der europäischen Integration erforderlichen Grundkenntnisse über Geschichte, Aufbau und Funktionsweise der EU als politische Gemeinschaft Erwerb des für das Vertiefungsstudium im Wahlschwerpunkt erforderlichen Gesamtüberblicks über die europäische Integration (einschließlich desintegrativer Effekte) aus politikwissenschaftlicher Perspektive Vertiefte Kenntnisse der relevanten Institutionen und des Regierungshandelns im globalen Kontext Theoretische und empirische Kenntnisse des Globalisierungsprozesses und des Standortwettbewerbs zwischen der EU und anderen Wirtschaftsräumen in der Welt <p>Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Umfassende Befähigung zur theoriegeleiteten Reflektion aktueller Gegenwartsprobleme im Kontext der Politik(en) der Europäischen Union Erwerb der Fähigkeit, neue politische Entwicklungen in der EU einordnen und in ihrer Bedeutung für das europäische Mehr-Ebenen-System beurteilen zu können Erwerb der Fähigkeit, die Handlungsoptionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu erkennen und für konkrete Situationen bestimmte Handlungsoptionen vertreten zu können Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (60 LVS) und Seminar mit begleitenden Fallstudien (24 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Mündliche Prüfung (15 – 30 min) und Klausur oder Take Home Exam (180 – 240 min), welche als Open-Book-Prüfungen ausgestaltet sein können.
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	8 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 88 h Selbststudium: 102 h Prüfungsvorbereitung: 50 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	0/0/8

Modul G4	
Modulname	Völkerrecht und Internationale Organisationen
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die Grundlagen des allgemeinen und vertraglichen Völkerrechts als Rahmenbedingungen und Instrumentarium der politischen Außenbeziehungen der EU mit Drittstaaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten. Ebenfalls Inhalt des Moduls sind die Grundlagen des Rechts der internationalen Organisationen als Rahmenbedingungen und Instrumentarium der Außenbeziehungen der EU.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse des Völkerrechts als Rahmenbedingung und Instrument der wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen der EU Vertiefte Kenntnisse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede des institutionellen Rechts der EU und herkömmlicher internationaler Organisationen sowie des Zusammenwirkens miteinander, außerhalb und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen Verständnis für die materiellen Zielvorgaben des Völkerrechts (insbesondere Friedenssicherung, Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung) in ihrer Bedeutung für das Außenhandeln, aber auch für die internen Politiken der EU Vertiefte Kenntnisse des Rechts internationaler Organisationen <p>Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erwerb der Fähigkeit, praktische Fragen des Völkerrechts und des Rechts internationaler Organisationen zu lösen Erwerb der Fähigkeit, neue Entwicklungen und ihre Bedeutung für das Völkerrecht und die Außenbeziehungen der EU beurteilen zu können
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (40 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 40 h Selbststudium: 54 h Prüfungsvorbereitung: 26 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	4/0/0

Modul S1	
Modulname	Rechtliche Außenbeziehungen der EU
Modultyp	Pflichtmodul im Schwerpunktbereich I
Inhalte	<p>Inhalt des Moduls ist die Ausgestaltung und Funktionsweise des rechtlichen Rahmens für internationale Wirtschaftsbeziehungen (GATT und WTO) sowie dessen ökonomische Rationalität. Ferner werden juristische und ökonomische Probleme einer Weiterentwicklung der Welthandelsordnung behandelt, insbesondere unter dem Aspekt, wie die EU auf diese Entwicklung Einfluss nehmen kann und sollte.</p> <p>Weiterhin werden die rechtlichen Aspekte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP/GSVP), sowie das Migrations- und Flüchtlingsrecht der EU behandelt.</p> <p>Durch aktuelle und anwendungsorientierte Fragen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.</p>
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen, der Funktionsweise sowie der aktuellen Entwicklungen der Welthandelsordnung Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien, Regeln und Mechanismen der Welthandelsordnung (GATT/WTO) Verständnis der Vorteile einer Weltwirtschaftsordnung für alle Länder und Integrationsräume und deren Bedeutung für die EU und ihre Mitgliedstaaten Vertiefte Kenntnisse der zentralen Begriffe und konkurrierenden Konzepte des Policy-Bereichs Sicherheitspolitik Vertiefte Kenntnisse der Institutionen und außensicherheits- und verteidigungspolitischen Entscheidungsprozesse im Mehr-Ebenen-System der EU Verständnis des Migrations- und Flüchtlingsrechts der EU <p>Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erwerb der Fähigkeit, die Optionen nachvollziehen zu können, die für die EU bei der Gestaltung ihrer Außenwirtschaftspolitik unter dem gegebenen Rechtsrahmen der Welthandelsordnung bestehen Erwerb der Fähigkeit, die Optionen und Strategien der EU beurteilen zu können, die für diese bei Verhandlungen über eine Weiterentwicklung der Weltwirtschaftsordnung bestehen und diese überzeugend zu vertreten Erwerb der Fähigkeit zur Dokumentation und Analyse von außen- und sicherheitspolitischer Strategieplanung Erwerb der Fähigkeit, die Unterschiede, Vor- und Nachteile der zentralen Begriffe und konkurrierenden Konzepte des Policy-Bereichs Sicherheitspolitik analysieren zu können Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle zum europäischen Migrations- und Flüchtlingsrecht analysieren zu können und konkrete Lösungsvorschläge zu entwickeln
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (60 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule

Verwendbarkeit des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	6 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 60 h Selbststudium: 80 h Prüfungsvorbereitung: 40 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	6/0/0

Modul S2	
Modulname	Wirtschaftliche Außenbeziehungen der EU
Modultyp	Pflichtmodul im Schwerpunktbereich I
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die Beziehungen der EU zu Drittstaaten und Wirtschaftsräumen in Form der Handels- und Assoziierungspolitik. Die Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten beziehungsweise ihrer Institutionen ist wichtiger Gegenstand der Betrachtung. Durch aktuelle und anwendungsorientierte Fragen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der EU-außenwirtschaftspolitischen Ziele, Strategien, Institutionen, Instrumente und Prozesse b) Verständnis der Rolle der EU als wirtschaftspolitischer Akteur in der globalisierten Welt und der externen und internen Auswirkungen ihrer Politik einschließlich der externen Dimension weiterer Sektorpolitiken, etwa der Agrar- oder Umweltpolitik c) Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und der konkreten Ausgestaltung der Handels- und Assoziierungspolitik der EU (Freihandels-, Beitritts- und Entwicklungsassoziiierung) mit europäischen und außereuropäischen Staaten und Wirtschaftsräumen <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb der Fähigkeit, die ökonomischen Implikationen und Wirkungen verschiedener Formen der Wirtschaftsbeziehungen der EU mit Drittstaaten zu beurteilen und gegenüber Dritten klar strukturiert zu vermitteln
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (40 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule
Verwendbarkeit des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 40 h Selbststudium: 54 h Prüfungsvorbereitung: 26 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	1,6/2,4/0

Modul S3	
Modulname	Politische Außenbeziehungen der EU
Modultyp	Pflichtmodul im Schwerpunktbereich I
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls sind die Beziehungen der EU zu europäischen und außereuropäischen Drittstaaten und Wirtschaftsräumen in Form der Entwicklungspolitik unter Einschluss der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik und deren Interdependenzen bzw. Synergieeffekte.</p> <p>Des Weiteren werden die historische Entwicklung und Wertorientiertheit der EU-Außenbeziehungen theoriebasiert analysiert. Ausprägungen außenpolitischer Kompetenzen und Inhalte in den einzelnen Politikbereichen werden individuell betrachtet. Ferner wird die (gemeinsame) Migrationspolitik detailliert betrachtet.</p> <p>Durch aktuelle und anwendungsorientierte Fragen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.</p>
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse zu den EU-Außenbeziehungen unter Berücksichtigung der relevantesten Politikfelder und Vermittlung eines Überblicks über die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Nationalstaaten und die damit verbundenen Prozesse Erwerb grundlegender Kenntnisse über die bilateralen Beziehungen der EU zu wichtigen strategischen Partnern und/oder Konkurrenten auf globaler Ebene Verständnis der Bedeutung der Entwicklungs- und Erweiterungspolitik als Instrument der Dissemination europäischer Werte und Interessen Reflektion des Zielkonflikts zwischen vertiefungspolitischer und wirtschaftlicher Integration und – bereits erfolgter und noch angestrebter – Erweiterung der Union Vertiefte Kenntnisse des Zusammenspiels internationaler, nationaler und lokaler Konfliktkonstellationen in Entwicklungs- und Schwellenländern Verständnis der Entwicklung der Migration in Europa Vertiefte Kenntnisse der Migrationsagenda der EU <p>Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erwerb der Fähigkeit, praktische Fragen der Außenbeziehungen der EU zu lösen und neue Entwicklungen sowie ihre Bedeutung und Implikationen beurteilen zu können Erwerb der Fähigkeit zur Dokumentation und Analyse von entwicklungspolitischer Strategieplanung Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU beurteilen zu können Erwerb der Fähigkeit, das außenpolitische Handeln der EU und ihre Rolle als außenpolitischer Akteur theoriebasiert kritisch zu reflektieren Erwerb der Fähigkeit, das innen- und außenpolitische Handeln der EU im Rahmen der gemeinsamen Migrationspolitik beurteilen zu können
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (52 LVS)

Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule
Verwendbarkeit des Moduls	1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 52 h Selbststudium: 68 h Prüfungsvorbereitung: 34 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	0/0/5

Modul S4	
Modulname	Arbeiten und Wirtschaften in entgrenzten Räumen
Modultyp	Pflichtmodul im Schwerpunktbereich II
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die gesellschaftlichen Aspekte der Organisation von Unternehmen. Es geht um eine umfassende Erörterung des Unionsrechts basierend auf einem Rechtsvergleich der nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen. Ebenfalls Inhalt dieses Moduls sind die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen, die für die Stellung der Arbeitnehmer im Binnenmarkt und für das Verhalten von Unternehmen gegenüber den Arbeitnehmern bestimmend sind. Durch Einbindung von Berufspraktikern zu aktuellen modulrelevanten Fragestellungen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnis der unterschiedlichen Grundstrukturen der drei wichtigsten Gesellschaftsrechtsordnungen in Europa (D, F, GB) b) Verständnis der Bedeutung von gesellschaftsrechtlichen Legislativakten der EU c) Kenntnis der Probleme grenzüberschreitender Umstrukturierungen von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen im Licht der Niederlassungsfreiheit und des internationalen Gesellschaftsrechts (Kollisionsrecht) d) Vertiefte Kenntnisse unionsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte e) Vertiefte Kenntnisse der Überlagerung des nationalen Arbeitsrechts durch Normen des europäischen Arbeitsrechts f) Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen dem nationalen Arbeits- und Sozialrecht einerseits und Normen des Unionsrechts, die die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit schützen, andererseits <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklung eines Problembewusstseins in Bezug auf die arbeits- und sozialrechtlichen Dimensionen unternehmerischen Handelns in der EU b) Anwendung des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts auf typische Fallkonstellationen in der Praxis c) Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei der Identifizierung der Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen sowie der Mitarbeit in Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften oder Parteien d) Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (40 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule

Verwendbarkeit des Moduls	1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	4 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 40 h Selbststudium: 54 h Prüfungsvorbereitung: 26 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	3,6/0,4/0

Modul S5	
Modulname	Fairer Wettbewerb und sichere Investitionen
Modultyp	Pflichtmodul im Schwerpunktbereich II
Inhalte	Inhalt dieses Moduls ist das Wettbewerbsrecht und die Wettbewerbspolitik, das Spannungsverhältnis der durch die Rechtsordnung Unternehmen eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Unternehmen zum gemeinschaftlichen System des unverfälschten Wettbewerbs als Grundlage des Binnenmarkts in der EU. Es wird neben rechtlichen Grundlagen des geistigen Eigentums auch auf die ökonomische Rechtfertigung dieser Ausschließlichkeitsrechte eingegangen. Ferner werden in diesem Zusammenhang auch das internationale Investitionsschutzrecht und die entsprechende Schiedsgerichtspraxis behandelt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vertieftes Verständnis der Bedeutung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, d.h. für den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb Kenntnisse der wichtigsten Strategien, die den Unternehmen und den Regierungen zur Verfügung stehen, um den Wettbewerb zu beschränken oder zu verfälschen Kenntnisse der internationalen Mechanismen zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen Kenntnis der grundlegenden Bedeutung und der unterschiedlichen Schutzrichtungen und Ausprägungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte für Unternehmen Verständnis der ökonomischen Grundlagen des Schutzes geistigen Eigentums Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen nationaler Gesetzgebung und Marktöffnung Kenntnis der sekundärrechtlichen Gesetzgebung der Union Kenntnis der verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmodalitäten von Schutzrechten Überblick über die Grundstrukturen des völkerrechtlichen Investitionsschutzes und der entsprechenden Schiedsgerichtspraxis <p>Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (52 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule
Verwendbarkeit des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) Masterstudiengang European and International Law (LL.M.)

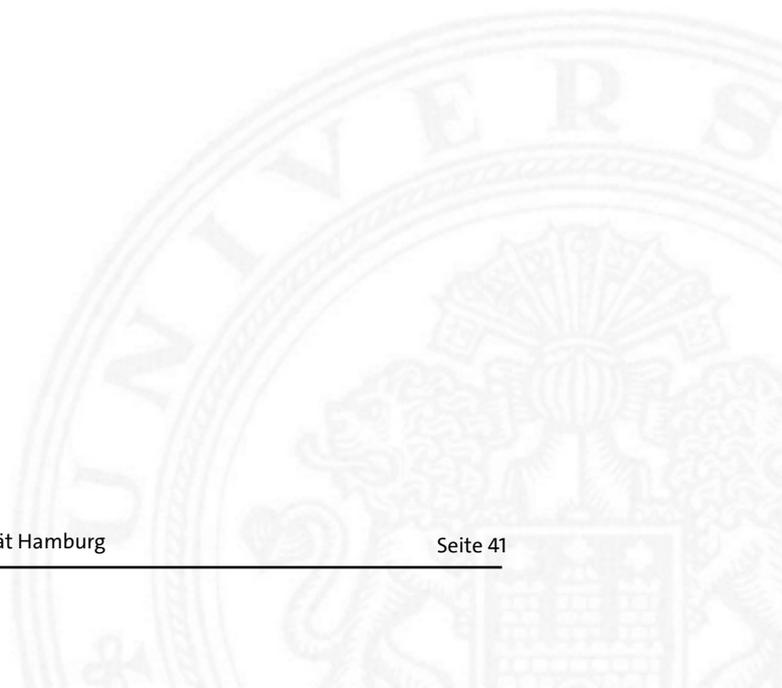
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.
Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	5 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 52 h Selbststudium: 68 h Prüfungsvorbereitung: 34 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	4/1/0

Modul S6	
Modulname	Unternehmensorganisation und grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten
Modultyp	Pflichtmodul im Schwerpunktbereich II
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls sind die vielfältigen Ausprägungen der Finanzierung von Unternehmen sowie der unternehmerischen Aktivitäten im europäischen und internationalen Zusammenhang. Dabei werden die wirtschaftliche Bedeutung und die wesentlichen Regelungsstrukturen der europäischen und internationalen Kapitalmärkte ebenso beleuchtet wie die ökonomischen Motive und rechtlichen Aspekte grenzüberschreitender Tätigkeiten von Unternehmen.</p> <p>Weiterhin Inhalt dieses Moduls bilden die für die Organisation und die Tätigkeiten von Unternehmen relevanten Aspekte der Betriebswirtschaft, der Institutionenökonomik und der Besteuerung. Es werden die Wechselwirkungen dieser Aspekte untereinander sowie ihre Auswirkungen auf das Verhalten der maßgeblich an der Verwirklichung des Binnenmarkts für Gesellschaften beteiligten Akteure (EU, Mitgliedstaaten, Unternehmen) behandelt.</p>

Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verständnis der wirtschaftlichen Grundlagen der Unternehmensfinanzierung über Kapitalmärkte b) Verständnis der wirtschaftlichen Funktionsweise von Kapitalmärkten einschließlich der Rolle von Finanzintermediären c) Kenntnis der Rechtsformen der Unternehmensfinanzierung d) Kenntnis der rechtlichen Instrumente zur Integration der Kapitalmärkte in der EU (Kapitalverkehrsfreiheit, kapitalmarktrechtliche Legislativakte der EU) e) Überblick über die vielfältigen Ausprägungen und der wirtschaftlichen Antriebskräfte und Auswirkungen internationaler Unternehmenstätigkeiten f) Überblick über die empirischen Gegebenheiten g) Kenntnisse der Rechtsformen, die zur Gestaltung internationaler Unternehmenstätigkeiten zur Verfügung stehen (Ex- und Importverträge mit ihren kauf-, transport- und versicherungsrechtlichen Aspekten, vertragliche Vertriebssysteme von Agentur- oder Handelsvertreterverträgen bis zu Vertragshändlerverträgen, Rechtsformen von Direktinvestitionen, Gründung oder Erwerb ausländischer Gesellschaften) h) Verständnis der betriebswirtschaftlichen Determinanten der Organisation von Unternehmen i) Verständnis der Bedeutung von steuerrechtlichen Legislativakten der EU j) Vertiefte Kenntnisse der institutionenökonomischen Konzepte zur Analyse von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen k) Verständnis der Bedeutung von Steuern für die betriebswirtschaftliche Organisation und die Wahl der Rechtsform sowie des Standorts von Unternehmen l) Verständnis der Bedeutung des Primärrechts für die Besteuerung von Unternehmen m) Kenntnis der steuerlichen Grundbegriffe und Regelungsstrukturen und der steuerlichen Konsequenzen internationaler Unternehmensaktivitäten <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen b) Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung mit begleitenden Fallstudien (60 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule
Verwendbarkeit des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Klausur oder Take Home Exam (120 – 180 min), die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann.

veröffentlicht am 16. März 2022

Prüfungssprache	Englisch
Leistungspunkte	6 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 60 h Selbststudium: 90 h Prüfungsvorbereitung: 30 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	2/4/0



veröffentlicht am 16. März 2022

Modul MT	
Modulname	Masterarbeit
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte	Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit (master thesis) und ein Reflektionspapier (reflection paper) anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen.
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Studienganges in der Lage ist. Mit dem Reflektionspapier soll die Kandidatin bzw. der Kandidat selbstständig und kritisch den Arbeitsprozess und die Zusammenarbeit mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer bei der Ausarbeitung des Themas und der Leitfrage der Masterarbeit reflektieren.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Betreuung der Masterarbeit
Unterrichtssprache	s. Prüfungssprache
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule, regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Wahlschwerpunkts
Verwendbarkeit des Moduls	1. Masterstudiengang European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.) 2. Masterstudiengang European and International Law (LL.M.)
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Masterarbeit (4 Monate, 11,000-15,000 Wörter) und Reflektionspapier (6 Wochen, 2,000-2,500 Wörter). Das Reflektionspapier geht zu 15% in die Endnote der Masterarbeit ein.
Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch. Mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers und nach Zustimmung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann auch eine andere Sprache bestimmt werden.
Leistungspunkte	15 LP
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. geteilt pro Modulteil)	Präsenzstudium: 0 h Selbststudium: 450 h Prüfungsvorbereitung: 0 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer	Vier Monate
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	0/0/0 Die disziplinäre Ausrichtung (rechts-, wirtschafts-, politikwissenschaftlich oder interdisziplinär) bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wahlschwerpunktes der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen.